

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ringelsdorf-Niederabsdorf hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der Marktgemeinde Ringelsdorf-Niederabsdorf beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahren bei Urnenstelen sowie Urnennischen und 30 Jahre bei Gräften beträgt für

a) Erdgrabstellen

- | | |
|--|----------|
| 1. Zur Beisetzung bis zu 3 Leichen oder 5 Urnen | € 140,-- |
| 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen oder 10 Urnen | € 280,-- |
| 3. zur Beisetzung bis zu 4 Urnen | € 140,-- |

b) sonstige Grabstellen

- | | |
|---|------------|
| 1. Gruft für bis zu 6 Leichen oder 10 Urnen | € 2.000,-- |
| 2. Urnenstele für bis zu 4 Urnen | € 140,-- |
| 3. Urnennische | € 140,-- |

- (2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden zu den Grabstellengebühren folgende Zuschläge verrechnet:

a) Randgräber

| | |
|---------------------------------|---------|
| zur Beerdigung bis zu 3 Leichen | € 30,-- |
| zur Beerdigung bis zu 6 Leichen | € 60,-- |

b) Gräber an der Friedhofsmauer

| | |
|---------------------------------|----------|
| zur Beerdigung bis zu 3 Leichen | € 60,-- |
| zur Beerdigung bis zu 6 Leichen | € 120,-- |

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und Urnengräber wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

| | |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 385,-- |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab | € 145,-- |
| c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 245,-- |
| d) Beisetzung einer Urne im Urnenhain | € 145,-- |

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

- (3) Bei Gräber mit Deckel erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1:
- a) bei Einzelgräber um: € 350,--
 - b) bei Doppelgräber oder Gräfte um: € 500,--
- (4) Für Begräbnisse an Samstagen erhöht sich die Beerdigungsgebühr um €150,-An Sonn- und Feiertagen finden keine Begräbnisse statt.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Doppelte der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

**Gebühren für die Benützung der
Leichenkammer und der Aufbahrungshalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 25,--.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 70,--.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Der Bürgermeister

angeschlagen: 17.12.2015

abgenommen: 04.01.2016